

VERBANDSGERICHT

Verfahrensordnung des Verbandsgerichts

i.d.F. vom 15. März 1976

- 1.1. Das VbG kann binnen 14 Tagen nach Zustellung, spätestens Veröffentlichung von Urteilen und/oder Beschlüssen des Rechtsausschusses (RA) angerufen werden.
- 1.2. Die Anrufungsschrift muss einen bestimmten Antrag, eine den Antrag stützende Begründung, Angabe sämtlicher Beweismittel sowie den Nachweis der Einzahlung der Anrufungsgebühr an die Kasse des HVbV enthalten.
- 1.3. Sie ist in sechsfacher Ausfertigung unter Beifügung der Entscheidung des RA an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VbG zu richten und von einem vertretungsberechtigten Mitglied des oder der Antragstellers/in zu unterzeichnen. Im folgenden ist der oder die Abteilungsleiter/in für Volleyball Adressat/in des VbG.
- 1.4. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim dem oder der Vorsitzenden des VbG ausschlaggebend.
2. Dem oder der Antragsgegner/in wird von dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der Berichterstatter/in eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Im Übrigen gilt § 1 entsprechend.
- 3.1. Das VbG entscheidet nur dann nach mündlicher Verhandlung, wenn die Anhörung von Beteiligten und/oder Zeugen/innen für sachdienlich erachtet wird.
- 3.2. Die Einholung von Gutachten bzw. die Ladung von Zeugen/innen kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses der beweislasttragenden Partei abhängig gemacht werden.
- 3.3. Das VbG hat eine Ladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.
4. Die Terminierung, die Verhandlungsleitung und das Hausrecht obliegen dem oder der Vorsitzenden des VbG. Parteivertreter/innen gelten als legitimiert, wenn sie eine schriftliche Vollmacht des Vorstandes oder des oder der Abteilungsleiters vorweisen.
5. Entscheidungen des VbG ergehen schriftlich. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden des VbG zu unterzeichnen. Sie werden in Kurzfassung in den Hamburger-Fachverbandsmitteilungen veröffentlicht.
6. Das VbG wird durch schriftliche Ladung einberufen. Der oder die Vorsitzende hat den Beisitzer/innen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Sämtliche Stellungnahmen sind von den Votierenden den übrigen Mitgliedern des VbG zuzuleiten.
7. Das VbG ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und zwei Beisitzer/innen an der Entscheidung mitwirken. Der oder die Vorsitzende hat im Verhinderungsfall sein Amt an eine/n der Besitzer/innen zu delegieren.

- 8.1. Das VbG entscheidet in offener Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Stimmen obsiegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- 8.2. Bei offensichtlich unzulässigen Anträgen kann der oder die Vorsitzende des VbG allein entscheiden.
- 8.3. Der RA hat sämtliche Entscheidungsunterlagen dem VbG auf Abruf zu übersenden.
- 9.1. Im Übrigen richtet sich die Verfahrensordnung des VbG nach der geltenden Rechtsordnung des DVV, die von allen Mitgliedern des HVbV gegen Erstattung der Ausfertigungskosten bei der Geschäftsstelle des HVbV abgerufen werden kann, Hilfsweise nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
10. Diese Verfahrensordnung tritt am 15.1.1976 in Kraft.
Zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 13.05.1993.